

**Studienordnung  
für das Studium des Faches Evangelische Theologie  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
mit den Abschlüssen Diplom, Promotion oder  
Erste Theologische Dienstprüfung**

**Vom 13. April 2000**

**[*erschienen im Staatsanzeiger Nr. 20, S. 993*]**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. April 2000 die folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1**

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt das Studium der Evangelischen Theologie am Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Das so geordnete Studium wird mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Anforderungen die nachfolgend genannten Prüfungsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln:

- Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie an der Universität Mainz vom 1. August 1991;
- Promotionsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 1982.
- Prüfungsordnungen der Mitgliedskirchen der EKD, insbesondere:
  - Rechtsverordnung über die Erste Theologische Prüfung (Prüfungsordnung) vom 14. April 1986 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
  - Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984;
  - Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 1. Okt.1995.

**§ 2**

Studienbeginn, Regelstudienzeit,  
Einhaltung von Fristen

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium des Faches Evangelische Theologie umfasst insgesamt 9 Semester einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Diplomprüfung ("Regelstudienzeit").
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen des Studiums nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

### § 3

#### Studienfachberatung, Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Zu Beginn und am Ende des 1. Semesters findet eine Studienfachberatung statt, zu der der Dekan eine geeignete Person beauftragt und durch Aushang bekannt gibt. Sie dient dem Überblick über das Studium und vermittelt eine grobe Orientierung über die einzelnen Fachdisziplinen.

(2) Für die Studienfachberatung in Einzelfragen werden darüber hinaus von allen am Fachbereich Lehrenden regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Studienfachberatung bei allen das Studium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen, insbesondere in folgenden Fällen:

- zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- nach nicht bestandener Prüfung,
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Evangelische Theologie sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

- a) Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
- b) Bestimmte regelmäßige Lehrveranstaltungen des Semesters, die besonders geeignet sind, einen Überblick zu vermitteln und als solche gekennzeichnet sind.

### § 4

#### Sprachanforderungen

Das Studium des Faches Evangelische Theologie erfordert Hebräisch-, Griechisch- und Lateinkenntnisse. Die Nachweise über geforderte Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. Diplomvorprüfung; solche Nachweise können sein: Hebraicum, Graecum, Latinum, nachgewiesen durch Schul- oder Ergänzungszeugnisse; an die Stelle des Hebraicums als Ergänzungszeugnis kann auch ein Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen niveaugleichen Hochschulsprachkurs (Fakultätsprüfung) treten; im Studiengang mit Abschluss ‚Diplom‘ können an die Stelle der Schul- bzw. Ergänzungszeugnisse für Griechisch und Hebräisch auch Nachweise über erfolgreich abgeschlossene niveaugleiche Hochschulsprachkurse treten (vgl. DPO § 14 Satz 1 Nr. 2).

### § 5

#### Fachgebiete und Ziel des Studiums

(1) Das Fach Evangelische Theologie bildet seinem Gegenstand gemäß eine Einheit, die in folgenden Fachgebieten behandelt wird:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Theologiegeschichte
- Systematische Theologie: Dogmatik und Ethik
- Praktische Theologie
- Missions- und Religionswissenschaft/Judaistik.

(2) Das Studium vermittelt diejenigen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld als Theologe oder Theologin vorbereiten, so dass sie in der Lage sind, sich mit Aufgaben und Problemstellungen der Evangelischen Theologie in wissenschaftlich verantwortbarer Weise auseinandersetzen zu können. Die Inhalte in den einzelnen Fachgebieten sind im Anhang 2 geregelt.

## § 6

### Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten

Im Rahmen des Studiums des Faches Evangelische Theologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

#### 1. Einführungsveranstaltungen:

Als Anfängerübungen dienen Einführungen der Überwindung der Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen. Die Einführungsveranstaltungen vermitteln einen Überblick über den Gegenstand des Faches, der spezifischen Fragestellungen und der angewandten Methoden.

#### 2. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen ist daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt im Rahmen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen verpflichtend; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden.

Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

#### 3. Seminare (Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare):

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Proseminare, während des Hauptstudiums Haupt- bzw. Oberseminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens. Es werden den Studierenden Zugangswege zu den Sprachmaterialien, zu den methodischen Grundlagen ihrer wissenschaftlichen Beurteilung sowie zur wissenschaftlichen Sekundärliteratur eröffnet. Proseminare werden in der Regel mit

einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen.

In den Haupt- und Oberseminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an den Sprachmaterialien und an Grundproblemen der Evangelischen Theologie angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus. Der Besuch eines Oberseminars, in dem spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt werden, setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar voraus. In Haupt- und Oberseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 7 bescheinigt.

4. **Übungen:**  
Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können. Die Teilnahme an einer Übung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis gemäß § 7 Abs. 3 bescheinigt.
5. **Kolloquien:**  
Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertretern der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.
6. **Projektveranstaltungen:**  
Projektveranstaltungen sollen mit religiösen Gestaltungen bekannt machen. Sie können helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln und dienen daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit dazu geben, in gemeinsamer Projektplanung und –durchführung reflektierte Vorstellungen religiöser Gestaltungen zu entwickeln und weiterzubilden. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.
7. **Exkursionen:**  
Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch primäre Materialerhebung, Erprobung beobachtender Methoden und praxisnahe Veranschaulichung. Im Rahmen des Studiums wird die Teilnahme an derartigen Exkursionen empfohlen.
8. **Berufspraktika/Erkundung von Berufsfeldern:**  
Im Verlauf ihres oder seines Studiums sollte die oder der Studierende ein Praktikum in einem einschlägig relevanten Berufsfeld absolvieren. Dort sollte sie oder er die Möglichkeit erhalten, exemplarisch die professionelle Anwendung des im Studium theoretisch Behandelten zu erfahren. Zugleich sollte das Praktikum so angelegt sein, dass die erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des nachfolgenden Studiums nach Möglichkeit in die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Methoden und Inhalten integriert werden können und so die Relevanz der fachwissenschaftlichen Diskussion für die Gesellschaft und die berufliche Praxis bereits im Verlauf des Studiums erkennbar wird. Angebot und Durchführung von Berufspraktika obliegt nicht dem Fachbereich Evangelische Theologie, sondern den jeweiligen Landeskirchen.

## § 7

### Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung dient der entsprechende Studiennachweis ("Schein"). Die Studiennachweise dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind

Voraussetzungen für die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungen. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der bzw. die Studierende in allen vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der bzw. die Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises in der Regel nicht mehr möglich.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die regelmäßige Teilnahme hinaus der oder die teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen u. a. in Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen oder schriftlich vorgelegten Referaten. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur bei erkennbar individuellen Leistungen ausgestellt.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung der theologischen Disziplin, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde; die Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(5) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

## § 8

### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Pflichtlehrveranstaltungen sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und können durch keine anderen Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(2) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und können aus verschiedenen Themenbereichen der jeweiligen Disziplin ausgewählt werden.

(3) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in Zusammenarbeit komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

## § 9

### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie umfasst 8 Studiensemester mit einem Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (SWS) sowie ein sich unmittelbar anschließendes Prüfungssemester. Die für den Erwerb der gemäß § 4 notwendigen Sprachkenntnisse erforderlichen Zeiten werden auf die genannte Studienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst 4 Semester, das Hauptstudium 5 Semester, da die abschließende Prüfung Bestandteil des Studiums ist. Im Grund- sowie im Hauptstudium sind jeweils 72 SWS an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu belegen; dabei sind alle Fachgebiete der Evangelischen Theologie zu berücksichtigen. Zusätzlich sind im Grund- wie im Hauptstudium jeweils 8 SWS Wahllehrveranstaltungen vorgesehen (s. Anhang 1).

## § 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt in die für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Methoden ein und vermittelt einen Überblick über die Fachgebiete der Evangelischen Theologie. Es schließt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung mit der Diplomprüfung oder der Zwischenprüfung ab.

(2) Im Grundstudium sind 2 SWS Pflichtlehrveranstaltungen und 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen pro Fachgebiet zu belegen mit Ausnahme der Praktischen Theologie und der Missions- und Religionswissenschaft/Judaistik; hier sind 12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu belegen. Es ergeben sich damit für das Grundstudium 10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen, 62 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen und 8 SWS Wahllehrveranstaltungen, in der Summe 80 SWS. Bei den Proseminaren sind nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Leistungsnachweise zu erbringen. Die Regelung weiterer Studiennachweise nimmt die Ordnung der Zwischenprüfung vor. Der Anhang 3 der Studienordnung zeigt die Themenbereiche und Veranstaltungsarten für das Grundstudium auf.

## § 11 Hauptstudium

(1) Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse werden im Hauptstudium vertieft und erweitert. Es leitet an zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und befähigt zu einer sinnvollen wissenschaftlichen Schwerpunktbildung. Das Hauptstudium wird abgeschlossen mit den in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderten Prüfungsleistungen.

(2) Im Hauptstudium sind insgesamt 12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen pro Fachgebiet zu belegen. Damit ergeben sich für das Hauptstudium 72 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen und 8 SWS Wahlveranstaltungen. In jedem Fachgebiet sind jeweils 2 Hauptseminare zu belegen, wobei Leistungsnachweise nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind. Der Anhang 3 der Studienordnung zeigt die Themenbereiche und Veranstaltungsarten für das Hauptstudium auf.

## § 12 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 13. April 2000

Der Dekan des Fachbereichs  
Evangelische Theologie  
der

**Anhang 1 zu § 9 Abs. 2:  
Aufteilung des Regelstudiums**

Das Gesamtstudienvolumen von 160 Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

**1. Grundstudium: 80 SWS**

Pfl.	8
WPfl.	64
Wahl.	8

**2. Hauptstudium: 80 SWS**

Pfl.	0
WPfl.	72
Wahl.	8

**Anhang 2 zu § 5 Abs. 2:  
Stoffplan**

Altes Testament:

- Einführung in das Alte Testament (Bibelkunde).
- Geschichte Israels.
- Biblische Archäologie.
- Einleitung (Geschichte der alttestamentlichen Literatur in ihrer altorientalischen Umwelt).
- Exegese I: ein Buch der Tora.
- Exegese II: ein Buch der Propheten.
- Exegese III: ein Buch der Schriften.
- Theologie und Ethik des Alten Testaments.
- Hauptthemen und spezielle Probleme des Alten Testaments.

Neues Testament:

- Einführung in das Neue Testament (Bibelkunde).
- Leben Jesu und Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt.
- Einleitung (Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt).
- Exegese I: Synoptische Evangelien.
- Exegese II: Johanneische Literatur.
- Exegese III: Paulinische Literatur.
- Theologie und Ethik des Neuen Testaments.
- Hauptthemen und spezielle Probleme des Neuen Testaments.

Kirchengeschichte:

- Kirchen- und Dogmengeschichte I (Alte Kirche).
- Kirchen- und Dogmengeschichte II (Mittelalter).

Kirchen- und Dogmengeschichte III (Reformation).  
Kirchen- und Dogmengeschichte IV (Neuzeit).  
Territorialkirchengeschichte.  
Hauptthemen und spezielle Probleme der Kirchengeschichte.

Systematische Theologie:

Theologische Prinzipienlehre einschließlich Philosophie (Prolegomena).  
Dogmatik (unter Berücksichtigung der reformatorischen Bekenntnisse, ökumenischer Fragen und heutiger Problemstellungen): Gotteslehre, Schöpfungslehre, Christologie, Pneumatologie, Ekklesiologie, Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre, Eschatologie.  
Geschichte der evangelischen Theologie (Positionen).  
Grundlagen der Ethik (Typen der Ethik; philosophische und theologische Ethik).  
Materiale Ethik (Sozial- und Individualethik).

Praktische Theologie:

Religionspädagogik in Schule und Gemeinde.  
Liturgik und Homiletik.  
Pastoralpsychologie und Diakoniewissenschaft.  
Pastoraltheologie (Theorie des kirchlichen Handelns).  
Pastoralsoziologie und Kirchenrecht.  
Praktische Theologie (Geschichte und Grundlagen).  
Religiöse Kunst (Kirchenmusik, Kirchenbau, darstellende Kunst).

Religions- und Missionswissenschaft/Judaistik:

Allgemeine Religionsgeschichte (Weltreligionen).  
Religionskunde der Gegenwart.  
Grundfragen und Geschichte der Religionswissenschaft.  
Interkulturelle Theologie (Mission, Dialog, Inkulturation).

Geschichte des Judentums.  
Grundlagen und Geschichte der Judaistik.  
Jüdische Theologie.  
Jüdische Religionsphilosophie.  
Religiöse Praxis des Judentums.

Fachübergreifendes interdisziplinäres Studium:

Themen aus:  
Ägyptologie, Alte Geschichte, Altorientalistik, Byzantinistik, Christliche Archäologie, Geschichte, Kunstwissenschaft, Literaturwissenschaft, Musikwissenschaft, Philologie, Philosophie, Psychologie, Publizistik, Soziologie, u. a.

**Anhang 3 zu § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2:  
Studienplan**

Der ausgeführte Entwurf eines möglichen Studienverlaufs ist lediglich eine Empfehlung auf der Grundlage der Studienordnung. Der vorgeschlagene Studienverlauf ist darum hinsichtlich der bei den einzelnen Fächern angegebenen Abfolge der Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend. (Abkürzungen: P=Praktikum, PS=Proseminar, S=Seminar, Ü=Übung, V=Vorlesung).

-

**Grundstudium:**

Altes Testament:

Pflicht:



2 SWS PS Einführung in Methoden und Hilfsmittel.

Wahlpflicht:

2 SWS Ü Einführung (Bibelkunde).

2 SWS V/Ü Geschichte Israels.

4 SWS V Einleitung in das Alte Testament.

2 SWS V/S Exegese I.

Neues Testament

Pflicht:

2 SWS PS Einführung in Methoden und Hilfsmittel.

Wahlpflicht:

2 SWS Ü Einführung (Bibelkunde).

2 SWS V Leben Jesu und Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt.

4 SWS V/Ü Einleitung in das NT.

2 SWS V/S Exegese I.

Kirchengeschichte:

Pflicht:

2 SWS PS Einführung in Methoden und Hilfsmittel.

Wahlpflicht:

4 SWS V Kirchen- und Dogmengeschichte I.

4 SWS V Kirchen- und Dogmengeschichte II.

2 SWS Ü Lektüre und Interpretation grundlegender Quellen.

Systematische Theologie:

Pflicht:

2 SWS PS Einführung in systematisch-theologische Arbeit.

Wahlpflicht:

2 SWS V Prolegomena.

2 SWS V Gotteslehre und Schöpfungslehre.

2 SWS V Christologie.

2 SWS V Grundlagen der Ethik.

2 SWS V/S Einzelprobleme der Ethik.

## Praktische Theologie:

### Wahlpflicht:

2 SWS	PS	Einführung in Wahrnehmung und Gestaltung des Religionsunterrichts.
2 SWS	PS	Einführung in Wahrnehmung und Gestaltung der Predigt.
2 SWS	Ü/P	Religionspädagogik.
2 SWS	Ü/P	Liturgik und Homiletik.
2 SWS	Ü	Religiöse Kunst.
2 SWS	V	Pastoraltheologie.

## Missions- und Religionswissenschaft/Judaistik:

### Wahlpflicht:

2 SWS	V	Allgemeine Religionsgeschichte.
2 SWS	V/S	Religionskunde der Gegenwart.
2 SWS	Ü	Grundlegende Texte der Religionsgeschichte.
2 SWS	V	Geschichte des Judentums.
2 SWS	V/S	Religiöse Praxis des Judentums.
2 SWS	Ü	Grundlegende Texte des Judentums.

## Fachübergreifendes interdisziplinäres Studium:

### Wahl:

8 SWS	V/Ü	Themen aus selbst zu wählenden Fachgebieten (s. § 8 Abs. 3).
-------	-----	--

## Hauptstudium:

### Altes Testament:

#### Wahlpflicht:

2 SWS	V	Theologie und Ethik des Alten Testaments.
2 SWS	V/S	Ein Hauptthema des Alten Testaments.
2 SWS	S/V	Ein spezielles Problem des Alten Testaments.
2 SWS	V/Ü	Biblische Archäologie.
2 SWS	V/S	Exegese II.
2 SWS	V/S	Exegese III.

### Neues Testament:

#### Wahlpflicht:

2 SWS	V	Theologie und Ethik des Neuen Testaments.
2 SWS	V/S	Ein Hauptthema des Neuen Testaments.
2 SWS	V/S	Ein spezielles Problem des Neuen Testaments.
2 SWS	V/S	Exegese II.
2 SWS	V/S	Exegese III.

2 SWS                    Ü    Texte zur antiken Religionsgeschichte.

Kirchengeschichte:

Wahlpflicht:

4 SWS                    V    Kirchen- und Dogmengeschichte III.  
4 SWS                    V    Kirchen- und Dogmengeschichte IV.  
2 SWS                    V/S Ein Hauptthema der Kirchen- und Dogmengeschichte.  
2 SWS                    S/Ü Ein spezielles Problem der Kirchen- und Dogmengeschichte.

Systematische Theologie:

Wahlpflicht:

2 SWS                    V    Pneumatologie/Ekklesiologie/Eschatologie.  
2 SWS                    V    Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre.  
2 SWS                    Ü/S Ein ausgewähltes Problem der Ökumene.  
2 SWS                    V/S Ein Entwurf evangelischer Dogmatik.  
2 SWS                    V/S Ein Entwurf evangelischer Ethik.  
2 SWS                    V/S Einzelprobleme der Ethik.

Praktische Theologie:

Wahlpflicht:

2 SWS                    S    Gestaltung einer Predigt.  
2 SWS                    S    Gestaltung einer Unterrichtsstunde.  
2 SWS                    V/S Religionspädagogische Grundfragen.  
2 SWS                    S    Fachdidaktik des Religionsunterrichts.  
2 SWS                    V/S Pastoralpsychologie.  
2 SWS                    V/S Pastoralsoziologie.  
2 SWS                    V/S Grundfragen der Praktischen Theologie.

Religions- und Missionswissenschaft/Judaistik:

Wahlpflicht:

2 SWS                    V/S Grundfragen der Religionswissenschaft.  
2 SWS                    V/S Missionstheologie.  
2 SWS                    V/S Interkulturelle Theologie.  
2 SWS                    V/S Grundfragen der Judaistik.  
2 SWS                    V/S Jüdische Theologie.  
2 SWS                    V/S Jüdische Religionsphilosophie.

Fachübergreifendes interdisziplinäres Studium:

Wahl:

8 SWS                    V/Ü Themen aus selbst zu wählenden Fachgebieten (s. § 8 Abs. 3).